



Satzung
der
Berliner Ärzteversorgung

Stand: 12. September 2020

Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin
Postfach 146, 14131 Berlin
Telefon: (030) 81 60 02-21
Telefax: (030) 81 60 02-40
E-Mail info@vw-baev.de
<http://www.vw-baev.de>

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| I Organisation der Berliner Ärzteversorgung (Versorgungseinrichtung) und Mitgliedschaft | 3 |
| § 1 Sitz, Aufgaben und Rechtsnatur | 3 |
| § 2 Organe | 3 |
| § 3 Vertreterversammlung..... | 4 |
| § 4 Aufsichtsausschuss..... | 5 |
| § 5 Verwaltungsausschuss..... | 6 |
| § 6 Mitgliedschaft | 7 |
| § 7 Freiwillige Mitgliedschaft..... | 9 |
| II Leistungen der Versorgungseinrichtung | 9 |
| § 8 Versorgungsleistungen und Mitwirkungspflichten | 9 |
| § 9 Altersrente | 11 |
| § 10 Berufsunfähigkeitsrente | 14 |
| § 11 Hinterbliebenenrente | 17 |
| § 12 Witwen- und Witwerrente..... | 17 |
| § 13 Geschiedenenrenten | 17 |
| § 14 Versorgungsausgleich | 17 |
| § 15 Waisenrente..... | 19 |
| § 16 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten | 20 |
| § 17 Kinderzuschuss | 21 |
| § 18 Heiratsabfindung | 21 |
| § 19 Übertragung der Versorgungsabgaben..... | 22 |
| § 20 Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen..... | 22 |
| § 21 Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten..... | 23 |
| III Versorgungsabgaben | 23 |
| § 22 Erhebungsverfahren | 23 |
| § 23 Mahngebühren, Säumniszuschlag, Zinsen | 24 |
| § 24 Abzahlungsvereinbarung, Niederschlagung, Aufrechnung | 24 |
| § 25 Allgemeine und erhöhte Versorgungsabgabe..... | 25 |
| § 26 Versorgungsabgaben für Angestellte | 25 |
| § 27 Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder | 26 |
| § 28 Besondere Versorgungsabgaben | 26 |
| § 29 Teilerlass der Versorgungsabgabe | 26 |
| § 30 Höhe der jährlichen Versorgungsabgabe | 27 |
| § 31 Zuzahlungen zur Vorziehung des Rentenbeginnalters | 27 |
| § 32 Nachversicherung..... | 28 |
| § 33 Bescheinigung über Leistung der Versorgungsabgaben | 29 |
| IV Zweck und Verwendung der Mittel, Finanzierungsverfahren | 29 |
| § 34 Zweck und Verwendung der Mittel, Finanzierungsverfahren | 29 |
| § 35 Abtretung, Verpfändung | 30 |
| V Übergangsbestimmungen | 30 |
| § 36 Übergangsbestimmung zu § 10 Absatz 5 | 30 |
| VI Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 31 |
| § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 31 |

I

Organisation der Berliner Ärzteversorgung (Versorgungseinrichtung) und Mitgliedschaft

§ 1 Sitz, Aufgaben und Rechtsnatur

(1) Die Versorgungseinrichtung ist eine Einrichtung der Ärztekammer Berlin. Sie trägt die Bezeichnung „Berliner Ärzteversorgung, Einrichtung der Ärztekammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Versorgungseinrichtung handelt im Rechtsverkehr unter eigenem Namen. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses vertreten, unter denen sich der Vorsitzende¹ oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

(3) Die Versorgungseinrichtung hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern und Hinterbliebenen und sonstigen zum Empfang von Leistungen der Versorgungseinrichtung Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgungsleistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 21 bis 25 des Berliner Heilberufekammergesetzes nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren. Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen vom übrigen Vermögen der Kammer getrennt zu halten und darf nur zur Erfüllung der Zwecke nach Satz 1 verwendet werden.

(4) Bekanntmachungen der Versorgungseinrichtung erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin.

(5) Die Versorgungseinrichtung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung durchführen. Das zuzustellende Schriftstück ist in der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen“ auszuhängen. Das Schriftstück gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

(6) Die Kammermitglieder und Leistungsempfänger sind verpflichtet, der Versorgungseinrichtung die aufgrund dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Versorgungseinrichtung ist berechtigt, mit der Deutschen Post AG einen Vertrag über die Verwendung und Übermittlung von Daten gemäß § 101a SGB X abzuschließen.

§ 2 Organe

(1) Organe der Versorgungseinrichtung sind:

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Aufsichtsausschuss,

¹ Die männlichen Sprachformen in dieser Satzung meinen sowohl männliche als auch weibliche Personen.

c) der Verwaltungsausschuss.

(2) Die Amtsperiode der Organe entspricht der Amtsperiode der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin.

(3) Die Mitglieder der Organe der Versorgungseinrichtung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch eine Satzung geregelt.

(4) Die Mitglieder der Organe der Versorgungseinrichtung haften dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung und der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin angehören müssen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter.

(3) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Ordnung für die Wahl ihres vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertreter sowie des Aufsichts- und Verwaltungsausschusses.

(4) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

a) die Beschlussfassung über die Satzung und die Ordnung für die Wahl ihres vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertreter sowie des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses der Berliner Ärzteversorgung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, sowie die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und die Richtlinien für den Aufsichts- und Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit,

b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses,

c) die Beschlussfassung über die Satzung für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe der Versorgungseinrichtung,

d) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses,

e) die Entlastung des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses,

f) die Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen und die Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses.

(5) Die Vertreterversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

(6) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung sind die für die Rechts- und Versicherungsaufsicht zuständigen Senatsverwaltungen, der Präsident und der Vizepräsident der Ärztekammer Berlin, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses sowie die Geschäftsführung der Ärztekammer Berlin oder ein von ihr bestimmter Vertreter einzuladen. Weitere Personen können nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung eingeladen werden. Die Sitzungen sind für Mit-

glieder der Berliner Ärzteversorgung öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Berliner Heilberufekammergesetz oder die Satzung der Berliner Ärzteversorgung etwas anderes bestimmen.

(8) Das Nähere zum Verfahren der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Aufsichtsausschuss

(1) Der Aufsichtsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung angehören müssen und weder dem Vorstand der Ärztekammer noch einem anderen Organ der Versorgungseinrichtung angehören dürfen.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren vier Mitglieder des Aufsichtsausschusses werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtsperiode nach Maßgabe der Ordnung für die Wahl des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses (WahlO Ausschüsse BÄV) gewählt und abberufen. Der Aufsichtsausschuss führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Übernahme durch den von der Vertreterversammlung neu gewählten Aufsichtsausschuss weiter.

(3) Der Aufsichtsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) die Entscheidung über Widersprüche gegen alle vom Verwaltungsausschuss der Versorgungseinrichtung erlassenen Verwaltungsakte,
- b) die Überwachung der Geschäftstätigkeit einschließlich aller Vermögensangelegenheiten,
- c) die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss und den Lagebericht,
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
- e) die Erstellung von Richtlinien für die Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung.

(4) Der Aufsichtsausschuss tritt mindestens viermal pro Kalenderjahr, einmal davon einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und des Wirtschaftsprüferberichtes über die Abschlussprüfung zusammen, im Übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses. Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind nicht öffentlich, jedoch sind zu den Sitzungen des Ausschusses die für die Rechts- und Versicherungsaufsicht zuständigen Senatverwaltungen sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung einzuladen. Nach Absatz 8 zugezogene Berater und Sachverständige können zu den Sitzungen geladen werden, soweit deren Anwesenheit erforderlich ist.

(6) Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Aufsichtsausschusses.

(7) Der Aufsichtsausschuss trifft seine Entscheidungen durch Beschlussfassung in Sitzungen. Die Beschlussfassung kann auch im textlichen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen, wenn kein Ausschussmitglied unverzüglich widerspricht.

(8) Der Aufsichtsausschuss kann sich einen juristischen Berater bestellen, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Er kann sonstige Sachverständige in Anspruch nehmen, soweit dies für die Erledigung der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(9) Das Nähere zum Verfahren des Aufsichtsausschusses regelt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsausschuss gibt.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung angehören müssen und weder dem Vorstand der Ärztekammer noch einem anderen Organ der Versorgungseinrichtung angehören dürfen.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren vier Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtsperiode nach Maßgabe der Ordnung für die Wahl des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses (WahlO Ausschüsse BÄV) gewählt und abberufen. Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Übernahme durch den von der Vertreterversammlung neu gewählten Verwaltungsausschuss weiter.

(3) Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen der Versorgungseinrichtung obliegen. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Aufsichtsausschuss jährlich spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht mit dem Jahresabschluss nebst Lagebericht zur Prüfung vorzulegen.

(4) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens sechsmal pro Kalenderjahr, im Übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zusammen. Die Einberufung des Verwaltungsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich, jedoch sind zu den Sitzungen des Ausschusses die für die Rechts- und Versicherungsaufsicht zuständigen Senatsverwaltungen sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung einzuladen. Nach Absatz 8 zugezogene Berater und Sachverständige können zu den Sitzungen geladen werden, soweit deren Anwesenheit erforderlich ist.

(6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(7) Der Verwaltungsausschuss trifft seine Entscheidungen durch Beschlussfassung in Sitzungen. Die Beschlussfassung kann auch im textlichen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen, wenn kein Ausschussmitglied unverzüglich widerspricht.

(8) Der Verwaltungsausschuss kann für den Bereich Versicherungsmathematik, Rechtsberatung und Kapitalanlagen Sachverständige bestellen sowie sonstige Sachverständige in Anspruch nehmen, soweit dies für die Erledigung der dem Ausschuss übertragenen Aufga-

ben erforderlich ist. Mathematische Sachverständige müssen Diplom-Mathematiker sein. Rechtsberatende Sachverständige müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(9) Das Nähere zum Verfahren des Verwaltungsausschusses regelt die Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsausschuss gibt.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versorgungseinrichtung am 1. Januar 2006 sind alle Personen, die am 31. Dezember 2005 bereits Mitglied der Versorgungseinrichtung waren oder bei denen die Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft nach dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Satzungsrecht vorlagen.

(2) Mitglied der Versorgungseinrichtung werden darüber hinaus alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 Mitglied der Ärztekammer Berlin werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft

- a) das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben und
- b) nicht berufsunfähig im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c sind.

(3) Mitglieder der Versorgungseinrichtung werden alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2011 Mitglied der Ärztekammer Berlin werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft

- a) das 62. Lebensjahr nicht vollendet haben und
- b) nicht berufsunfähig im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c sind.

(4) Mitglieder der Versorgungseinrichtung werden alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2013 Mitglied der Ärztekammer Berlin werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft

- a) die jeweilige Regelaltersgrenze gemäß § 9 Absatz 2 nicht erreicht haben und
- b) nicht berufsunfähig im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c sind.

(Ausnahme von der Mitgliedschaft) **

(5) Von der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung ausgenommen sind Kammermitglieder, die

- a) keine ärztliche Tätigkeit im Kammerbereich Berlin ausüben,
- b) unentgeltlich tätig sind oder ausschließlich ein Stipendium beziehen,
- c) Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr.1 SGB VI sind,
- d) beamtenähnlich Beschäftigte im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI sind.

Eine Ausnahme von der Mitgliedschaft gilt tätigkeits- und nicht personenbezogen.

Entfallen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Satz 1, so werden sie nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2011 das 60. Lebensjahr, im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2011 zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr und im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2013 zu diesem Zeitpunkt die jeweilige Regelaltersgrenze gemäß § 9 Absatz 2 noch nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig im Sinne des § 10 Absatz 1 Buchstabe c sind.

(Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung) **

(6) Aus der Versorgungseinrichtung scheidet aus:

a) Mitglieder, die der Ärztekammer Berlin nicht mehr angehören mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Kammermitgliedschaft,

b) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 5 Buchstabe c oder d während der Mitgliedschaft eintreten mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen. Dies gilt nicht, wenn Sie zusätzlich eine andere Tätigkeit ausüben, die weiterhin eine Mitgliedschaft begründet.

(7) Auf ihren Antrag werden von den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft befreit:

a) Mitglieder, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,

b) Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 2012 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB IV aufgenommen und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit zu Gunsten der Versorgungseinrichtung verzichtet haben sowie Mitglieder, die ab dem 1. Januar 2013 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB IV aufgenommen haben.

c) Mitglieder der Ärztekammer Berlin, die eine Befreiung von einer auf Gesetz beruhenden Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Berlin bei Gründung dieser Versorgungseinrichtung erwirkt hatten, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,

d) Mitglieder, die eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Der Antrag auf Befreiung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Mitgliedschaft gestellt werden.

Die Befreiung nach diesem Absatz kann von dem Zeitpunkt an widerrufen werden, in dem die Voraussetzungen entfallen, es sei denn, das Mitglied der Ärztekammer Berlin hat zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet oder ist berufsunfähig im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn durch eine Nachversicherung gemäß § 32 der Eintritt in die Versorgungseinrichtung für einen vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt erreicht wird.

(Verzicht auf die Befreiung) **

(8) Wer nach Absatz 7 von der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuss auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten, soweit er das 45. Lebensjahr noch

** eingefügte, nicht amtliche Zwischenüberschriften zur besseren Lesbarkeit der Satzung

nicht vollendet hat. Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Verwaltungsausschuss geforderte ärztliche Untersuchung durchgeführt worden ist und kein erhöhtes Berufsunfähigkeitsrisiko daraus hervorgeht. Auf Grund des Untersuchungsergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuss über den Antrag auf Verzicht von der Befreiung und die Aufnahme als Mitglied der Versorgungseinrichtung.

§ 7 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Wer Mitglied der Versorgungseinrichtung war und auf Grund der Bestimmungen des § 6 Absatz 6 Buchstabe a aus der Versorgungseinrichtung ausscheidet, kann die Mitgliedschaft auf Antrag solange fortsetzen, bis eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet eintritt.

(2) Wer gemäß § 6 Absatz 6 Buchstabe b aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist, kann die Mitgliedschaft auf Antrag fortführen.

(3) In Fällen der Absätze 1 und 2 muss eine schriftliche Willenserklärung binnen drei Monaten nach Eintritt der jeweiligen Voraussetzungen abgegeben werden.

(4) Das Mitglied kann die freiwillige Mitgliedschaft nicht kündigen.

II Leistungen der Versorgungseinrichtung

§ 8 Versorgungsleistungen und Mitwirkungspflichten

(1) Die Versorgungseinrichtung gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag folgende Leistungen:

- a) Altersrente, § 9,
 - aa) Regel-Altersrente,
 - bb) vorgezogene Altersrente,
 - cc) vorgezogene Teilrente,
 - dd) aufgeschobene Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente, § 10,
 - aa) befristete Berufsunfähigkeitsrente,
 - bb) unbefristete Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrenten, § 11,
 - aa) für Witwen/Witwer/eingetragene Lebenspartner,
 - bb) Halbwaisenrente,
 - cc) Vollwaisenrente,
- d) Kinderzuschuss, § 17,
- e) Heiratsabfindung für Witwen und Witwer, § 18,
- f) Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, § 20.

Leistungen nach den Buchstaben a, c und d werden grundsätzlich ab dem Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen gewährt. Erfolgt die Antragstellung später als sechs Monate danach, beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, welcher dem Antragseingang folgt.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

- a) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungseinrichtung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen;
- b) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen;
- c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Versorgungseinrichtung Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen von der Versorgungseinrichtung ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen und Begutachtungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Wer wegen Berufsunfähigkeit Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen und den Eintritt einer Berufsunfähigkeit verhindern oder die Berufsfähigkeit wiederherstellen wird. Die Mitwirkungspflicht nach den Sätzen 2 und 3 besteht nicht, soweit

- a) ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
- b) ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
- c) die Versorgungseinrichtung sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

Behandlungen und Untersuchungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

Angaben, die den Antragsteller, den Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen im Sinne des § 383 Absatz 1 der Zivilprozessordnung der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen, können verweigert werden.

Wer einem Verlangen der Versorgungseinrichtung nach den Sätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufalles in angemessenem Umfang.

Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den Sätzen 1 bis 3 schuldhaft nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder Verschlechterung herbeigeführt, so kann die Versorgungseinrichtung ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden; die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz

oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(Verjährung von Versorgungsleistungen) **

(3) Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Berechnung der Verjährungsfristen, für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(Abtretung von Schadensersatzansprüchen) **

(4) Hat die Versorgungseinrichtung auf Grund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Lohnfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden.

Durch die rentenrechtliche Berücksichtigung von Berufsunfähigkeitszeiten wird ein Schadensersatzanspruch im Hinblick auf den Beitragsausfall nicht ausgeschlossen.

§ 9 Altersrente

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, wenn es die Regelaltersgrenze erreicht hat.

(2) Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

| Geburtsjahr | Regelaltersgrenze |
|--------------------|--------------------------|
| 1950 | 65 Jahre und 2 Monate |
| 1951 | 65 Jahre und 4 Monate |
| 1952 | 65 Jahre und 6 Monate |
| 1953 | 65 Jahre und 8 Monate |
| 1954 | 65 Jahre und 10 Monate |
| 1955 | 66 Jahre |
| 1956 | 66 Jahre und 2 Monate |
| 1957 | 66 Jahre und 4 Monate |
| 1958 | 66 Jahre und 6 Monate |
| 1959 | 66 Jahre und 8 Monate |
| 1960 | 66 Jahre und 10 Monate |
| 1961 und später | 67 Jahre. |

(3) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2009 Altersteilzeit im Sinne der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli

1996 (BGBl. S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 26a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), vereinbart haben, bleibt die Regelaltersgrenze beim 65. Lebensjahr.

(4) Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Erreichen der Regelaltersgrenze folgt. Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch endet mit dem Ende des Monats, in dem der Tod der oder des Bezugsberechtigten eingetreten ist.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 31 kann der Beginn der Altersrente auf schriftlichen Antrag ohne Rentenminderung während der Anwartschaftszeit um volle Jahre vorgezogen werden. In diesem Fall wird das Mitglied um die entsprechende Anzahl von Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 2 oder 3 in die ungekürzte Altersrente eingewiesen.

(6) Auf schriftlichen Antrag wird eine Altersrente ohne geleistete Zuzahlungen oder nach bereits erfolgter Abkürzung um volle Jahre nach Absatz 5 vor Erreichen der Regelaltersgrenze in verminderter Höhe gewährt, frühestens jedoch sechzig Monate vor dem in Absatz 2 oder 3 festgelegten Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze und mit dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats. Beginnt die Mitgliedschaft in der Berliner Ärztesversorgung oder in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011, wird die Altersrente abweichend von Satz 1 frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres und mit dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt eine Minderung des auf die jeweilige Regelaltersgrenze hochgerechneten Altersrentenwertes um pauschalisierte Abschläge in Höhe von 0,5 %-Punkten für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird. Abweichend von Satz 3 gilt für beitragsfreie Rentenanwartschaften gemäß Absatz 14 für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird, ein Abschlag von 0,35 %-Punkten. Vorgezogene Altersrente kann vor Vollendung des Regelrentenalters auf schriftlichen Antrag auch als Teilrente in Höhe von 30 Prozent, 50 Prozent oder 70 Prozent gewährt werden. Der Jahresbetrag einer Teilrente errechnet sich aus den bis zum Renteneinweisungszeitpunkt entrichteten Versorgungsabgaben sowie gemäß Absatz 13 Satz 1 bis 5. Für jeden Monat der Inanspruchnahme der Teilrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 2 beträgt der Abschlag 0,35 %-Punkte der Teilrente. Ein weiterer Rentenanspruch ist nur bis zur Altersrente in voller Höhe möglich, die auch gemäß Satz 1 bis 4 vorgezogen werden kann.

(7) Wenn kein Fall des § 31 vorliegt, wird die Altersrente auf schriftlichen Antrag, der spätestens einen Monat vor dem aus Absatz 2 folgenden Rentenbeginn gestellt sein muss, vom Ersten des Monats an gewährt, der der Vollendung eines späteren als des in Absatz 2 festgelegten Zeitpunkts folgt, spätestens jedoch sechsunddreißig Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze und frühestens zum Monatsbeginn des Eingangs des Antrags bei der Versorgungseinrichtung. Die aufgeschobene Altersrente nach Satz 1 gilt für reguläre Altersrentenbeginne ab 1. September 2020. Die zusätzlichen Versorgungsabgaben werden entsprechend Absatz 13 verrechnet. Des Weiteren erfolgt eine Erhöhung des Rentenwertes um pauschalisierte Zuschläge in Höhe von 0,45 %-Punkten für jeden Monat, um den der Rentenbeginn aufgeschoben wird. Dieser Zuschlag gilt auch für beitragsfreie Rentenanwartschaften gemäß Absatz 14.

(Individuelle Rentenbemessungsgrundlage) **

(8) Die individuelle Rentenbemessungsgrundlage ist für Mitglieder, die der Versorgungseinrichtung am 31. Dezember 2015 angehörten, der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2015 begründet wurde, ist für die Rentenberechnung die individuelle Rentenbemessungsgrundlage maßgebend, die jährlich von der Vertreterversammlung beschlossen wird.

(Steigerungszahl) **

(9) Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft begründet wurde und für jedes folgende Kalenderjahr eine Steigerungszahl. Diese jährliche Steigerungszahl ist das durch sein Eintrittsalter bestimmte Vielfache des Wertes, der sich errechnet aus der für das jeweilige Jahr geleisteten Versorgungsabgabe, geteilt durch die gemäß § 30 Absatz 1 bestimmte jährliche Versorgungsabgabe des gleichen Jahres; die von Medizinalassistenten geleisteten Versorgungsabgaben gelten als in Höhe der jährlichen Versorgungsabgabe nach § 30 Absatz 1 entrichtet. Das durch das Eintrittsalter des Mitgliedes bestimmte Vielfache ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung, wobei dieses Vielfache für alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2005 begann, individuell mit einem auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundeten Faktor multipliziert wird. Dieser errechnet sich aus der gemäß § 9 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung der Satzung über die Berliner Ärzteversorgung zum Stichtag des 1. Januar 2005 ermittelten Anwartschaft dividiert durch diese Anwartschaft ohne Berücksichtigung des achtfachen Wertes der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung.

(10) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2008 begann, ergibt sich das durch das Eintrittsalter des Mitgliedes bestimmte Vielfache aus der Anlage 3 dieser Satzung.

(11) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung ab dem 1. Januar 2009 begann, ergibt sich das durch das Eintrittsalter und das Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmte Vielfache aus der Anlage 4 dieser Satzung.

(12) Eintrittsalter im Sinne von Absatz 9 bis 11 ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Eintritts des Mitgliedes in die Versorgungseinrichtung und seinem Geburtsjahr.

(13) Der Jahresbetrag der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation der Gesamtsumme der Steigerungszahlen mit der individuellen Rentenbemessungsgrundlage des Mitgliedes nach Absatz 8. Die Gesamtsumme der Steigerungszahlen ergibt sich aus der Summe der erworbenen Steigerungszahlen, vermehrt um diejenigen Steigerungszahlen, die für Zeiten einer anerkannten Berufsunfähigkeit dem Durchschnitt seiner nach Satz 1 errechneten Steigerungszahl entsprechen, wobei bei der Errechnung des Durchschnitts grundsätzlich auch diejenigen Zeiten mit berücksichtigt werden, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden.

Ausgenommen bei der Errechnung des Durchschnitts sind:

- a) Zeiten der Berufsunfähigkeit,
- b) Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei dies sinngemäß auch für Mitglieder gilt, die ihre Tätigkeit nicht im Angestelltenverhältnis ausüben,
- c) Zeiten, in denen ein Mitglied der Versorgungseinrichtung sein Kind bis längstens zum Ablauf von 12 Monaten nach der Geburt betreut und während des Betreuungszeitraumes kein Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt oder Erwerbseinkommen erzielt hat, das monatlich 1/6 der jeweiligen Bezugsgröße wie in der Angestelltenversicherung übersteigt; für Geburten ab 1. Januar 1998 gilt dies entsprechend bis zum Ablauf von 36 Monaten nach der Geburt des Kindes und für Geburten ab 1. Januar 2001 bis zum Ablauf von 36 Monaten nach der Geburt des Kindes einkommensunabhängig, es sei denn, die während dieser Zeit geleisteten Versorgungsabgaben führen zu einer Erhöhung der bereits durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl,
- d) Steigerungszahlen, die im Rahmen eines durchgeführten Versorgungsausgleiches bzw. durch Beitragszahlungen während einer Kinderbetreuungszeit rentenwirksam werden,

e) soweit die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde, die ersten drei Steigerungszahlen der Mitgliedschaft, sofern sich dadurch der Durchschnitt der verbleibenden Steigerungszahlen erhöht.

Sind beide Elternteile Mitglied in der Versorgungseinrichtung, kann die Ausklammerung der Kinderbetreuungszeit für die Berechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nur bei einem Elternteil erfolgen oder eine Aufteilung der Zeiträume durch übereinstimmende, unwiderrufliche Willenserklärung der Eltern vorgenommen werden.

Erfolgt der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente nach Erreichen des Zeitpunktes für den frühestmöglichen Eintritt in die vorgezogene Altersrente gemäß Absatz 6 Satz 1, mindert sich der Anspruch auf Altersrente für jeden angefangenen Monat zwischen diesem Zeitpunkt und dem Tag des Erlöschens des Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente um 0,5 %-Punkte.

Zur Ermittlung der Anwartschaft auf Altersrente werden zum Berechnungsstichtag noch die Steigerungszahlen hinzugerechnet, die das Mitglied erwerben würde, wenn es seine durchschnittlich erworbene Steigerungszahl bis zum Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß Absatz 2 oder 3 weiter erhalten hätte (Hinzurechnungszeit).

(14) Ist die Mitgliedschaft aus einem der in § 6 Absatz 6 genannten Gründe entfallen und wurde sie nicht freiwillig fortgesetzt oder wurde diese gemäß § 7 Absatz 1 beendet oder gemäß § 7 Absatz 4 oder 5 der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Satzung gekündigt, wird sowohl die Altersrente als auch die Anwartschaft auf Altersrente aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen ohne Berücksichtigung der Hinzurechnungszeit gemäß Absatz 13 Satz 6 berechnet. Abweichend findet für Zeiten einer anerkannten Berufsunfähigkeit innerhalb der Zeit einer Mitgliedschaft Absatz 12 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(15) Übersteigt der Rentenanspruch zum Zeitpunkt des Anspruches auf Zahlung der Altersrente nicht den Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, erhält das Mitglied von Amts wegen anstatt der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung in Höhe des 15-fachen dieser Jahresrente.

§ 10 Berufsunfähigkeitsrente

(Voraussetzungen) **

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung,

a) dessen Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde und das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat oder

b) dessen Mitgliedschaft in der Zeit danach begründet wurde und das für mindestens zwölf Monate Versorgungsabgaben an diese oder zuvor an eine andere berufsständische Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat und

c) dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufs angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann, aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend umfassend entfallen ist (Berufsunfähigkeit) und

d) das aus diesem Grund seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat und

e) das noch nicht eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen kann,

hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Die Wartezeit von zwölf Monaten gilt nicht für Mitglieder, bei denen die Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalls eingetreten ist.

Ist die Fähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe c lediglich gemindert, bleibt die Umsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für den Anspruch auf Leistung außer Betracht. Für die Prüfung des Vorliegens von Berufsunfähigkeit werden Mitglieder, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland ist, so gestellt, als ob sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hätten. Die Erwerbstätigkeit gilt als nicht eingestellt, solange Krankengeld, Verletztengeld oder Krankentagegeld bezogen wird, das Mitglied seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung nicht zurückgegeben hat, seine Privatpraxis nicht aufgegeben hat oder die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird, solange dem Mitglied hieraus Einkünfte zufließen.

(2) Ist aufgrund der medizinischen Prognose davon auszugehen, dass die Berufsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann, erfolgt eine unbefristete Rentengewährung. In allen anderen Fällen wird die Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit geleistet und endet spätestens mit dem Ablauf der Frist. Eine Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn und kann wiederholt werden. Eine unbefristete Rentengewährung erfolgt auch, wenn unmittelbar zuvor eine befristete Rente über einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren bezogen wurde.

(Beginn und Ende des Zahlungsanspruchs) **

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen drei Monate nach Eingang des schriftlichen Antrags, wobei der Monat, in dem der Antrag gestellt wird, als voller Monat zählt. Abweichend von Satz 1 beginnt für angestellte Ärzte der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Verletztengeld oder Krankentagegeld, gegebenenfalls aber erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn dieser später als sechs Monate nach Eintritt der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c genannten Voraussetzungen erfolgt.

Der Anspruch erlischt:

- a) mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Bezugsberechtigten eingetreten ist,
- b) mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder d entfallen, oder
- c) mit der Überleitung in die Regelaltersrente.

(4) Zur Wiedereingliederung in das Berufsleben kann das Mitglied einen Arbeitsversuch unternehmen. Dieser ist rechtzeitig vor Beginn schriftlich zu beantragen und kann sich im Höchstfall bis zu drei Monaten erstrecken. Während eines entgeltlich ausgeübten Arbeitsversuches ruht die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente. Der Verwaltungsausschuss kann jedoch in erforderlichem Umfang Unterstützung zur Lebensführung gewähren. Ergibt der Arbeitsversuch die Fortdauer der Berufsunfähigkeit, wird die Rentenzahlung wieder aufgenommen. Ergibt der entgeltlich ausgeübte Arbeitsversuch die Wiedererlangung der Fähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs, erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ende des Monats, in dem der Beginn des Arbeitsversuches fällt.

(Rentenhöhe) **

(5) Vorbehaltlich der vorrangigen Übergangsvorschrift des § 36 beträgt die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt

** eingefügte, nicht amtliche Zwischenüberschriften zur besseren Lesbarkeit der Satzung

des Eintritts in die vorgezogene Altersrente gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 70 % der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit gemäß § 9 Absatz 13 oder 14 bestehenden Anwartschaft auf Altersrente. Abweichend von § 9 Absatz 13 Satz 6 bleiben für die Hinzurechnungszeit jedoch diejenigen Teile der Steigerungszahlen außer Betracht, die im Jahr des Beginns der Berufsunfähigkeitsrente und im davor liegenden Jahr durch freiwillige Mehrzahlungen erworben worden sind.

Hat ein Mitglied bei Eintritt seiner Berufsunfähigkeit bereits durch freiwillige Zuzahlungen gemäß § 31 eine Vorziehung des Rentenbeginnalters erreicht, erhöht sich, vorbehaltlich der vorrangigen Regelung des § 36, der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente wie folgt:

| Vorziehung der Altersrente um | Prozent der Altersrentenanwartschaft |
|--------------------------------------|---|
| ein Jahr | 76 % |
| zwei Jahre | 82 % |
| drei Jahre | 88 % |
| vier Jahre | 94 % |
| fünf Jahre | 100 % |

Nach Erreichen des frühestmöglichen Zeitpunktes für den Eintritt in die vorgezogene Altersrente gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 oder bei Entfallen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ab diesem Zeitpunkt entspricht die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente der Höhe der vorgezogenen Altersrente gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 oder 3 zum entsprechenden Zeitpunkt.

(6) Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Bei Überschreiten der jeweiligen Regelaltersgrenze des § 9 Absatz 2 oder 3 tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(7) Wer die Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(8) Ist ein früheres Mitglied, das noch nicht in die Altersrente eingewiesen ist, bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/04, wird statt der sich aus dem beitragsfreien Anspruch ergebenden Rente gemäß § 9 Absatz 14 ein höherer, auf die Versorgungseinrichtung entfallender Anteil einer Rente gewährt. Dieser Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit in der Berliner Ärzteversorgung zur gesamten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 52 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/04.

Die Berechnung der Rente erfolgt in der Weise, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft in der Berliner Ärzteversorgung als auch die Zeiten vom Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung bis zum Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 9 Absatz 2 oder 3 berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt, indem die Summe der während der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung erworbenen Steigerungszahlen um diejenigen Steigerungszahlen erhöht wird, die das Mitglied in diesen Zeiten als Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen erhalten hätte.

(9) Besitzt ein Mitglied der Berliner Ärzteversorgung auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/04 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Rente nur anteilig gewährt. Der Anteil berechnet sich entsprechend Absatz 8 Satz 2. Dabei werden bei der Berechnung auch Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt entsprechend Absatz 8 Satz 4.

§ 11 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

- a) Witwenrenten,
- b) Witwerrenten,
- c) Renten für hinterbliebene eingetragene Lebenspartner,
- d) Halb- bzw. Vollwaisenrenten.

(2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Versorgungseinrichtung vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 12 Witwen- und Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des in der Versorgungseinrichtung versicherten Ehegatten Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Betrug in einer solchen Ehe der Altersunterschied mehr als zehn Jahre, muss die Ehe mindestens vier Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als zwanzig Jahre, muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, damit ein Rentenanspruch besteht. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31.12.2011 begonnen hat, ist in Satz 2 anstelle des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr maßgebend. Hinterbliebene aus eingetragenen Lebenspartnerschaften sind Witwen und Witwern gleichgestellt, § 46 Absatz 4 SGB VI gilt entsprechend.

§ 13 Geschiedenenrenten

(1) Früheren Ehegatten des Berechtigten, deren Ehe mit dem Berechtigten nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Scheidungsrecht geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, wird nach dem Tode des Berechtigten Rente gewährt, wenn sie zwischenzeitlich keine neue Ehe eingegangen sind (§ 18 Absatz 1) und ihnen der Berechtigte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte.

(2) Der nach dem seit dem 1. Juli 1977 geltenden Scheidungsrecht geschiedene Ehegatte eines Mitgliedes gilt nicht als Hinterbliebener im Sinne der Satzung.

§ 14 Versorgungsausgleich

(1) Nach dem Versorgungsausgleichsgesetz findet gemäß der Entscheidung des Familiengerichts eine interne oder eine externe Teilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte statt.

(2) Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 des Versorgungsausgleichsgesetzes erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die auf die Ehezeit entfallenden, in Steigerungszahlen umgerechneten maßgeblichen Versorgungsansprüche zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten als eigene Versorgungsansprüche zugeteilt werden. Diese Ansprüche werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Für die Bestimmung des Eintrittsalters ist der Beginn der Ehezeit nach § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten, maßgebend.

Sind beide Ehegatten Mitglieder der Berliner Ärzteversorgung und sind die in der Versorgungseinrichtung vorhandenen Ansprüche beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt, vollzieht die Berliner Ärzteversorgung den Versorgungsausgleich in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung.

Ist nur ein Ehegatte Mitglied der Berliner Ärzteversorgung, beschränkt sich der durch den Versorgungsausgleich in der Versorgungseinrichtung begründete Anspruch des anderen Ehegatten, soweit er nicht die ärztliche Approbation besitzt, auf die Altersrente gemäß § 9, und berechtigt nicht zum Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente. Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Leistungsumfangs erhöht sich der Altersrentenanspruch um einen Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle, wobei sich die Höhe des Zuschlags nach dem vollendeten Lebensjahr des ausgleichsberechtigten Ehegatten zum Ende der Ehezeit bestimmt.

| Alter | Zuschlag | Alter | Zuschlag |
|--------------|-----------------|--------------|-----------------|
| bis Alter 25 | 14,9 % | 55 | 10,3 % |
| 26 | 14,8 % | 56 | 10,0 % |
| 27 | 14,8 % | 57 | 9,6 % |
| 28 | 14,7 % | 58 | 9,3 % |
| 29 | 14,7 % | 59 | 9,0 % |
| 30 | 14,6 % | 60 | 8,7 % |
| 31 | 14,6 % | 61 | 8,4 % |
| 32 | 14,5 % | 62 | 8,2 % |
| 33 | 14,5 % | 63 | 8,0% |
| 34 | 14,4 % | 64 | 7,8 % |
| 35 | 14,3 % | 65 | 7,6 % |
| 36 | 14,2 % | 66 | 7,3 % |
| 37 | 14,1 % | 67 | 7,0 % |
| 38 | 14,0 % | 68 | 7,3 % |
| 39 | 13,9 % | 69 | 7,7 % |
| 40 | 13,7 % | 70 | 8,1 % |
| 41 | 13,6 % | 71 | 8,5 % |
| 42 | 13,4 % | 72 | 8,9 % |
| 43 | 13,2 % | 73 | 9,4 % |
| 44 | 13,1 % | 74 | 9,8 % |
| 45 | 12,9 % | 75 | 10,3 % |
| 46 | 12,7 % | 76 | 10,8 % |
| 47 | 12,5 % | 77 | 11,4 % |
| 48 | 12,2 % | 78 | 11,9 % |

| | | | |
|----|--------|-------------|--------|
| 49 | 12,0 % | 79 | 12,5 % |
| 50 | 11,7 % | 80 | 13,1 % |
| 51 | 11,5 % | 81 | 13,8 % |
| 52 | 11,2 % | 82 | 14,4 % |
| 53 | 10,9 % | 83 | 14,7 % |
| 54 | 10,6 % | ab Alter 84 | 14,9 % |

Der durch den Versorgungsausgleich begründete Anspruch ist durch Beitragszahlungen nicht ausbaubar.

(3) Die Berliner Ärzteversorgung kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung vereinbaren oder von diesem eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 Prozent oder als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 14 bis 17 des Versorgungsausgleichsgesetzes.

(4) Im Falle einer Überleitung nach § 19 werden von Versorgungsbeiträgen des ausgleichspflichtigen Ehegatten die in der Ehezeit eingezahlten Versorgungsbeiträge um den Prozentsatz gemindert, der dem Verhältnis des übertragenen Monatsbetrages zu dem in der Ehezeit erworbenen gesamten monatlichen Versorgungsanspruch des ausgleichspflichtigen Ehegatten entspricht.

(5) Für rechtskräftige Entscheidungen des Familiengerichts nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich findet § 14 der Satzung über die Berliner Ärzteversorgung in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(6) Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, können durch einen Versorgungsausgleich gekürzte Versorgungsanswartschaften durch die Zahlung von Beträgen in einer Summe oder die Aufnahme der Zahlung von erhöhten laufenden Versorgungsabgaben wieder ergänzt werden. Diese Zahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Jahr entrichteten Versorgungsabgaben das Fünfeinfache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden, nicht überschreiten.

§ 15 Waisenrente

(1) Kinder erhalten nach dem Tode des Mitgliedes Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, wenn die Waise

a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder

b) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes gelten nicht als Ausbildung; diese Dienstzeiten erhöhen die Altersbegrenzung entsprechend dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleisteten Zeitraum. Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Unterbrechungen der Ausbildung bis zu vier Kalendermonaten lassen den Waisenrentenanspruch nicht entfallen.

(2) Als Kinder gelten:

a) die ehelichen Kinder,

b) adoptierte Kinder,

c) die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn diesem die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht (§ 1626a BGB) oder dessen Unterhaltspflicht festgestellt und die laufende Unterhaltszahlung nachgewiesen ist,

d) Pflege- und Stiefkinder (§ 56 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB I).

§ 16

Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

(Witwen-, Witwerrente) **

(1) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt bei Eintritt des Todes des Mitgliedes vor Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente 55 % der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 9 Absatz 13 oder 14 in Verbindung mit Absatz 7, soweit kein vorrangiger Fall des § 10 Absatz 8 oder 9 vorliegt. Tritt der Todesfall des Mitgliedes nach Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ein, besteht ein Anspruch in Höhe von 55 % der zu diesem Zeitpunkt bezogenen Rente ohne Berücksichtigung von Kinderzuschüssen. Verstirbt das Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entfallen der Voraussetzungen für die Weitergewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, beträgt der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente 55 % der zuletzt bezogenen Berufsunfähigkeitsrente.

(Vollwaisenrente) **

(2) Die Vollwaisenrente beträgt für jede Vollwaise bei Eintritt des Todes des Mitgliedes vor Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente 30 % der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 9 Absatz 13 oder 14 in Verbindung mit Absatz 7, soweit kein vorrangiger Fall des § 10 Absatz 8 oder 9 vorliegt. Tritt der Tod des Mitgliedes nach Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ein, besteht ein Anspruch in Höhe von 30 % der zu diesem Zeitpunkt bezogenen Rente. Verstirbt das Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entfallen der Voraussetzungen für die Weitergewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, beträgt der Anspruch auf Vollwaisenrente 30 % der zuletzt bezogenen Berufsunfähigkeitsrente.

(Halbwaisenrente) **

(3) Die Halbwaisenrente beträgt für jede Halbwaise bei Eintritt des Todes des Mitgliedes vor Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente 15 % der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 9 Absatz 13 oder 14 in Verbindung mit Absatz 7, soweit kein vorrangiger Fall des § 10 Absatz 8 oder 9 vorliegt. Tritt der Tod des Mitgliedes nach Einweisung in die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ein, besteht ein Anspruch in Höhe von 15 % der zu diesem Zeitpunkt bezogenen Rente. Verstirbt das Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entfallen der Voraussetzungen für die Weitergewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, beträgt der Anspruch auf Halbwaisenrente 15 % der zuletzt bezogenen Berufsunfähigkeitsrente.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Versorgungseinrichtung für tot erklärt ist.

(5) Sind aus mehreren Ehen des Mitgliedes frühere Ehegatten im Sinne von § 12 oder § 13 vorhanden, so wird die Witwen-, Witwer- oder Geschiedenenrente unter ihnen für die gesamte Zeit des Rentenbezuges im Verhältnis der Ehejahre aufgeteilt.

(Beginn und Ende des Zahlungsanspruchs) **

(6) Die Hinterbliebenenrenten werden vorbehaltlich des § 8 Absatz 1 Satz 3 erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

§ 17 Kinderzuschuss

(1) Die Berufsunfähigkeitsrenten erhöhen sich für jedes Kind (§ 15 Absatz 2) um einen Kinderzuschuss in Höhe von 10 % der Rente, die vom Mitglied bezogen wird. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter die Personensorge für dieses Kind trägt und das Mitglied für das betreffende Kind keinen Unterhalt leistet; in diesem Falle steht der Kinderzuschuss dem Dritten auf Antrag zu.

(2) Für Altersrenten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2010 gilt Absatz 1 entsprechend. Vor diesem Zeitpunkt bereits gewährte Kinderzuschüsse zu Altersrenten werden weitergezahlt, solange die Voraussetzungen des § 15 vorliegen.

(3) Die Voraussetzungen für den Kinderzuschuss richten sich nach den Bestimmungen des § 15. Die Regelung des § 16 Absatz 6 gilt entsprechend. Der Kinderzuschuss ist Bestandteil der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

§ 18 Heiratsabfindung

(1) Für Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente bzw. die hierauf gerichteten Anwartschaften. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

(2) Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, erhalten folgende Heiratsabfindung

a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres sechzig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,

b) bei Wiederverheiratung zwischen dem vollendeten 35. und dem vollendeten 45. Lebensjahr achtundvierzig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,

c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres sechsunddreißig ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

§ 19

Übertragung der Versorgungsabgaben

(1) Scheidet ein Mitglied vor Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Berliner Ärzteversorgung wegen Fortzuges aus dem Bereich der Ärztekammer Berlin in einen anderen Kamerbereich aus und sind noch nicht für einen Zeitraum von mehr als sechsundneunzig Monaten Versorgungsabgaben zu entrichten gewesen, werden die von dem und für das Mitglied entrichteten Versorgungsabgaben auf Antrag an eine andere berufsständische Versorgungseinrichtung übertragen, sofern mit dieser ein Überleitungsabkommen nach Absatz 3 besteht und dessen Voraussetzungen für eine Übertragung der Versorgungsabgaben gegeben sind. Mit der Durchführung der Überleitung erlöschen sämtliche Ansprüche gegen die Berliner Ärzteversorgung.

(2) Entsprechendes gilt für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes einer anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland und Begründung der Mitgliedschaft in der Berliner Ärzteversorgung.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann entsprechende Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland abschließen. Sie gelten als Bestandteil der Satzung, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und sind zu veröffentlichen.

§ 20

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied, das noch keine Altersrente gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 oder Absatz 6 Satz 1 oder 2 bezieht und dessen Mitgliedschaft nicht gemäß § 6 Absatz 6 entfallen ist oder gemäß § 7 Absatz 4 oder 5 der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Satzung gekündigt wurde, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter widerruflicher Zuschuss zu den Kosten notwendiger, ausschließlich medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen ernsthaft gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und durch die Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten oder wesentlich gebessert werden kann. Keinen Anspruch auf Zuschussgewährung haben freiwillige Mitglieder der Berliner Ärzteversorgung, die zugleich Pflichtmitglied in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Im Falle des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahme die Berufsfähigkeit voraussichtlich wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme zu beantragen; in akuten Fällen kann der Verwaltungsausschuss Ausnahmen von der Fristvorgabe einräumen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Versorgungseinrichtung kann auf ihre Kosten eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Sie kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Versorgungseinrichtung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen erlassen.

§ 21 Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten

Ist beim Tode eines Mitgliedes

- a) die Rente noch nicht ausgezahlt oder
- b) die Versorgungsabgabe über den Eintritt des Versorgungsfalles hinaus geleistet oder
- c) stirbt ein Mitglied oder ein Hinterbliebener, nachdem der Anspruch erhoben wurde,

so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestag fälligen Renten oder überzahlter Versorgungsabgaben die Erben berechtigt.

III

Versorgungsabgaben

§ 22 Erhebungsverfahren

(1) Jedes Mitglied ist ab Begründung der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles bzw. bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 6 oder gemäß § 7 Absatz 4 oder 5 der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung zur Leistung von Versorgungsabgaben verpflichtet, sofern Einkünfte aus ärztlicher Berufsausübung erzielt werden. Ärztliche Berufsausübung im Sinne der Satzung ist jede Tätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufs angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann.

(2) Bei Eintritt eines Versorgungsfalles gemäß § 10 haben Mitglieder, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in einem Angestelltenverhältnis tätig waren, Versorgungsabgaben bis zum Ende der Entgeltfortzahlung sowie bis zum Ende der Zahlung von Krankengeld oder Verletztengeld zu leisten. Selbständig ärztlich tätige Mitglieder haben in diesem Fall Versorgungsabgaben bis zur Einstellung der ärztlichen Tätigkeit zu entrichten, es sei denn, das Erlöschen der Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Während eines Arbeitsversuches gemäß § 10 Absatz 4 sind Versorgungsabgaben zu entrichten, die nur im Falle des Scheiterns des Arbeitsversuches keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe entfalten. Werden für Mitglieder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Rentenversicherungsbeiträge aus nicht erwerbsmäßiger Pflegetätigkeit gezahlt, entfalten diese nur im Fall des § 10 Absatz 6 Satz 2 keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

(3) Die Versorgungsabgabe ist monatlich, spätestens bis zum Letzten eines jeden Monats zu entrichten.

(4) Zahlungen sind unbar zu entrichten. Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie einem der Bankkonten der Versorgungseinrichtung gutgeschrieben ist. Wurde der Versorgungseinrichtung eine Abbuchungsermächtigung bei der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt oder nimmt das Mitglied am Direktabführungsverfahren des öffentlichen Dienstes teil, gelten die Versorgungsabgaben als rechtzeitig geleistet. Gleiches gilt auch bei Vorliegen einer Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren, soweit Kontendeckung vorhanden ist.

(5) Nach Eintritt eines Versorgungsfalles geleistete Versorgungsabgaben bleiben bei der Berechnung der Rente unberücksichtigt.

(6) Ansprüche der Versorgungseinrichtung auf Versorgungsabgaben verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Für die Berechnung der Verjährungsfristen, für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(7) Eine Rückzahlung von überzahlten Versorgungsabgaben ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes nur innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Abrechnung möglich. Nach Fristablauf gilt ein Guthaben als rentenwirksame freiwillige Zahlung.

(8) Freiwillige Beiträge bis zur allgemeinen Versorgungsabgabe gemäß § 25 Absatz 1 bzw. erhöhte Versorgungsabgaben gemäß § 25 Absatz 2 werden von der Versorgungseinrichtung nur für das laufende Geschäftsjahr und nur rentenwirksam entgegengenommen, wenn sie bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres den Konten der Versorgungseinrichtung gutgeschrieben sind. Eine nachträgliche Erstattung bereits eingegangener Beiträge nach Satz 1 ist nicht möglich.

§ 23

Mahngebühren, Säumniszuschlag, Zinsen

(1) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an ganz oder teilweise in Verzug sind, ist eine Mahngebühr in Höhe von 10 EURO und ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % der rückständigen Versorgungsabgabe und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung sind 6 % Zinsen ab der jeweiligen Fälligkeit zu erheben. Das Mitglied hat auch die mit der Vollstreckung der Versorgungsabgabe entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Verspätete Zahlungseingänge werden in folgender Reihenfolge gutgeschrieben: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen sowie Versorgungsabgaben. Unter mehreren Forderungen aus rückständigen Beiträgen wird stets die ältere Schuld für die jeweilige Tätigkeit oder das Beschäftigungsverhältnis zuerst getilgt. Ein abweichendes Bestimmungsrecht des Schuldners besteht nicht.

§ 24

Abzahlungsvereinbarung, Niederschlagung, Aufrechnung

(1) Der Verwaltungsausschuss kann bei Zahlungsrückstand zur Vermeidung einer mit der Einziehung der Versorgungsabgaben verbundenen erheblichen Härte für das Mitglied eine Abzahlungsvereinbarung mit diesem schließen. Wird eine Abzahlung des Rückstandes in mehr als drei monatlich aufeinander folgenden Raten vereinbart, sind 6 % Zinsen ab der jeweiligen Fälligkeit zu erheben.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen, die Versorgungsabgaben vorläufig bis zu einer etwaigen Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedes niederschlagen. Ist wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles mit einer Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, kann der Verwaltungsausschuss eine endgültige Niederschlagung der Forderung zu Lasten der Rentenanwartschaft beschließen.

(3) Wegen Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen kann die Versorgungseinrichtung gegen Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen bis zu deren Hälfte

aufrechnen, soweit diese pfändbar sind und das Mitglied oder der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII wird.

§ 25

Allgemeine und erhöhte Versorgungsabgabe

(1) Jedes Mitglied entrichtet vorbehaltlich der §§ 26 bis 29 die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1 oder Absatz 2.

(2) Das Mitglied kann als erhöhte Versorgungsabgabe die 1,1-, 1,3-, 1,5- oder 1,8-fache Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1 und in Fällen des § 30 Absatz 2 wahlweise auch gemäß dieser Vorschrift entrichten.

§ 26

Versorgungsabgaben für Angestellte

(1) Abweichend von § 25 Absatz 1 leisten angestellt tätige Mitglieder mindestens die jeweils gültigen Rentenversicherungsabgaben gemäß §§ 157 ff. oder § 228 a SGB VI. Dies gilt auch für vorübergehend berufsfremd tätige Mitglieder, soweit diese nach § 6 Absatz 5 Satz 2 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit bleiben.

(2) Bei angestellt tätigen Mitgliedern, die gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, kann der Versorgungsbeitrag mit Zustimmung des Mitgliedes auch direkt vom Arbeitgeber abgeführt werden.

(3) Angestellt tätige Mitglieder, für die während der Ausübung einer ärztlichen oder nur vorübergehend berufsfremden Tätigkeit keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI besteht, haben neben den Beiträgen an die Deutsche Rentenversicherung das 0,2-fache der Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1 oder 2 zu entrichten.

(4) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 befreit sind und Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder sonstige Leistungen Dritter beziehen, haben für diese Zeiten Versorgungsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wären.

(5) Mitglieder leisten während der Zeit des Bundesfreiwilligendienstes eine Versorgungsabgabe in der Höhe, wie sie ihnen während dieser Zeit von dritter Seite zu gewähren sind.

(6) Mitglieder, die eine Versorgungsabgabe gemäß Absatz 1 entrichten, haben für Einkünfte aus sonstigen ärztlichen Tätigkeiten (u.a. zusätzliche Niederlassung, Praxisvertretung, Gutachtertätigkeit, freie Mitarbeit auf Honorarbasis) ebenfalls Versorgungsabgaben zu leisten. Aus dem gesamten Berufseinkommen ist jedoch keine höhere Abgabe als die gemäß § 25 Absatz 1 zu entrichten. Eine Verrechnung negativer Einkünfte aus einer Tätigkeit gemäß Satz 1 mit dem Arbeitsentgelt aus einer Tätigkeit gemäß Absatz 1 bis 3 ist ausgeschlossen.

(7) Übt ein Mitglied nebeneinander mehrere Beschäftigungen im Angestelltenverhältnis aus und übersteigt das Gesamtarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sich die Arbeitsentgelte zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen.

§ 27

Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder

(1) Freiwillige Mitglieder, die ohne Teilnahmeverpflichtung im Bereich einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung tätig sind oder aufgrund ihrer freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung befreit sind, leisten für die Zeit des Bestehens der freiwilligen Mitgliedschaft Versorgungsabgaben in entsprechender Anwendung der §§ 25 bis 31.

(2) Freiwillige Mitglieder, die ihren ärztlichen Beruf ausüben und für die neben der vor dem 1. Januar 2006 begründeten freiwilligen Mitgliedschaft eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe besteht, leisten mindestens das 0,1-fache der Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1.

(3) Freiwillige beamtete bzw. gleichgestellte Mitglieder haben mindestens das 0,1-fache der allgemeinen Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1 zu entrichten.

(4) Freiwillige Mitglieder, die sich im Ausland aufhalten, haben monatlich mindestens die 0,1-fache Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1 zu entrichten.

§ 28

Besondere Versorgungsabgaben

(1) Mitglieder ohne ärztliche Berufsausübung mit Bereitschaft zur Weiterentrichtung von Versorgungsabgaben, haben mindestens das 0,1-fache der Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1 zu entrichten.

(2) In der Deutschen Rentenversicherung pflichtversicherte Selbständige haben mindestens die 0,1-fache Versorgungsabgabe gemäß § 25 Absatz 1 zu entrichten.

(3) Mitglieder, die eine geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und keine Befreiung nach § 6 Absatz 5 Buchstabe b erwirkt haben, haben mindestens die 0,1-fache Versorgungsabgabe gemäß § 25 Absatz 1 zu entrichten.

(4) Mitglieder, die als nicht erwerbsmäßig Pflegende bei Ihrer Pflegeversicherung einen Antrag auf Beitragsgewährung zur Versorgungseinrichtung gestellt haben, haben Versorgungsabgaben in der Höhe zu entrichten, wie sie sonst zur Deutschen Rentenversicherung zu zahlen wären.

(5) Mitglieder der Ärztekammer Berlin, die sich vorübergehend in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, haben mindestens die 0,1 fache Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1 zu entrichten.

§ 29

Teilerlass der Versorgungsabgabe

(1) Auf schriftlichen Antrag ist ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres ein Teilerlass der Versorgungsabgabe bis zur 0,2-fachen Versorgungsabgabe gemäß § 25 Absatz 1 ohne Einkommensnachweis möglich.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt - gegen Vorlage eines zumindest vorläufigen Einkommensnachweises des Vorjahres - ein Teil der allgemeinen

Versorgungsabgabe erlassen werden, sofern diese 15 % aller auf volle 100-Eurobeträge abgerundeten Einnahmen im Sinne des Einkommensteuerrechts übersteigt.

(3) Auf Antrag ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer sonstigen selbständigen Tätigkeit (z.B. Praxisvertreter, Dozent) ein vorläufiger Teilerlass der allgemeinen Versorgungsabgabe bis zum 0,2-fachen der allgemeinen Versorgungsabgabe gemäß § 25 Absatz 1 möglich, sofern diese 15 % aller auf volle 100-Eurobeträge abgerundeten Einnahmen im Sinne des Einkommensteuerrechts übersteigt.

Unterschreiten die Einkünfte 25 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze, wie sie in der Deutschen Rentenversicherung gilt, kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds die Versorgungsabgabe auf 10 % aller auf volle 100-Eurobeträge abgerundeten Einnahmen im Sinne des Einkommensteuerrechts herabgesetzt werden.

(4) Ein Antrag in den Fällen der Absätze 1 bis 3 muss spätestens sechs Monate nach Beginn des beantragten Teilerlasszeitraums bei der Versorgungseinrichtung eingegangen sein.

(5) Der endgültige Einkommensnachweis zur Überprüfung der Berechtigung des gewährten Teilerlasses ist im Fall

a) des Absatzes 2 durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Jahres, das dem Erlassjahr vorausgeht, bis zum Ende des Erlassjahres zu führen,

b) des Absatzes 3 durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Erlassjahr bis zum Ende des darauf folgenden Jahres zu führen.

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe ersetzt werden.

Auf der Grundlage der errechneten individuellen Versorgungsabgaben sind auch die vorläufig zu entrichtenden laufenden Versorgungsabgaben neu festzusetzen.

(6) Werden Einkünfte aufgrund von Tätigkeiten erzielt, die zugleich unter Absatz 3 und Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, ist für die Bemessung der Versorgungsabgabe die Einordnung der zeitlich überwiegenden Tätigkeit maßgebend. Die Einordnung kann nur mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Erklärung verändert werden und ist jeweils für ein Kalenderjahr verbindlich.

§ 30

Höhe der jährlichen Versorgungsabgabe

(1) Die jährliche (1,0-fache) Versorgungsabgabe entspricht der Summe der höchsten monatlichen Pflichtbeiträge gemäß §§ 157 bis 159 SGB VI im selben Jahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 entspricht für Mitglieder, die ihre Einkünfte aus ärztlicher Berufsausübung im Rechtskreis Ost - neue Bundesländer und Ostteil von Berlin - erzielen, die jährliche (1,0-fache) Versorgungsabgabe der Summe der höchsten monatlichen Pflichtbeiträge gemäß § 228a Absatz 1 Satz 1 SGB VI im selben Jahr.

§ 31

Zuzahlungen zur Vorziehung des Rentenbeginnalters

(1) Zur Vermeidung von Rentenabschlägen bei der Vorziehung des Beginnalters der Altersrente bis frühestens auf die Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Mitglied freiwillige Zuzahlungen leisten, jedoch nur, soweit diese vor dem 1. Januar 2006 geleistet wurden oder

noch erforderlich sind, um bei einer bereits vor diesem Zeitpunkt begonnenen Zuzahlung die Vorziehung um ein volles Lebensjahr zu vollenden.

(2) Die Höhe der Zuzahlungen bestimmt das Mitglied selbst. Sie dürfen jedoch zusammen mit den laufenden Versorgungsabgaben des betreffenden Kalenderjahres insgesamt das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würde, nicht überschreiten.

(3) Die Zuzahlungen nach Absatz 2 werden im Falle der Berufsunfähigkeit von Amts wegen an das Mitglied, bei Tod an die Bezugsberechtigten nach § 21 ohne Zinsen erstattet. Dies gilt nicht für den Teil, der zur Vorziehung des Beginnalters für die Altersrente um volle Jahre benötigt wurde, wenn auf Antrag des Mitgliedes die Feststellung des Beginnalters nach den Absätzen 1 und 4 erfolgt ist.

(4) Die für die Vorziehung des Beginnalters für die Altersrente benötigten Beträge sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen pauschaliert und ergeben sich für die Vorziehung um jeweils ein Jahr aus der Anlage 5 dieser Satzung. Das Eintrittsalter bestimmt sich dabei nach § 9 Absatz 12; die Mitgliedsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahr, in dem die Abkürzung durchgeführt wird und dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat. Der sich entsprechend Satz 2 aus der Anlage 5 ergebende Prozentsatz ist mit der jährlichen Versorgungsabgabe gemäß § 30 Absatz 1 zu multiplizieren.

§ 32 Nachversicherung

(1) Auf Antrag führt die Versorgungseinrichtung die Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI durch.

(2) Bei der Versorgungseinrichtung können Ärzte nachversichert werden, die

a) unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglied waren oder

b) innerhalb eines Jahres nach Ende der Nachversicherungszeit Mitglied in der Versorgungseinrichtung werden und durch die Nachversicherungszeiten ein Eintrittsalter vor dem vollendeten 60. Lebensjahr erreicht wird.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Versorgungseinrichtung verpflichtet, vom Arbeitgeber des Nachzuversichernden die Beiträge entgegenzunehmen, die für die Nachversicherungszeit an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wären. Diese Beiträge sind so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsabgaben in den Zeiten entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird; dies gilt nicht für jene Beitragsanteile, die sich aus der Erhöhung des für die Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgeltes gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI ergeben, sie werden der Versichertengemeinschaft gutgebracht. Versorgungsabgaben, die der Betreffende während der Nachversicherungszeit an die Versorgungseinrichtung geleistet hat werden durch die Nachversicherung nicht berührt, soweit diese Versorgungsabgaben und der Beitrag aus der Nachversicherung für das jeweilige Jahr zusammen das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden, nicht überschreiten; übersteigende Teile der Versorgungsabgaben werden zurückerstattet; hinsichtlich der Beitragsanteile, die sich für das jeweilige Jahr aus der Erhöhung des für die Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgeltes gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI ergeben, findet Satz 2 2. Halbsatz entsprechende Anwendung.

(4) Der Nachversicherte gilt rückwirkend als Pflichtmitglied der Versorgungseinrichtung. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 33

Bescheinigung über Leistung der Versorgungsabgaben

Den Mitgliedern wird von der Versorgungseinrichtung alljährlich eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Kalenderjahr entrichteten Versorgungsabgaben sowie über den Stand der Anwartschaftshöhe übersandt.

IV

Zweck und Verwendung der Mittel, Finanzierungsverfahren

§ 34

Zweck und Verwendung der Mittel, Finanzierungsverfahren

(1) Die Mittel der Versorgungseinrichtung dürfen nur zur Bestreitung der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen (u. a. geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung, Zinsschwankungsreserve, Rückstellung für Anpassung an veränderte Rechnungsgrundlagen, Gewinnrückstellung, Sicherheitsrücklage) verwendet werden.

Auf der Grundlage des Bestandes an Mitgliedern zum Berechnungszeitpunkt sowie eines Zuganges von Beitragsverpflichteten in bestimmtem Umfange und unbegrenzter Dauer müssen der rechnungsmäßige Wert aller künftigen Beiträge und der sonstigen Einnahmen sowie das Vermögen den Betrag decken, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszinsen erforderlich ist, um alle künftigen Aufwendungen zu bestreiten (Modifizierte Kapitaldeckung im Offenen Deckungsplanverfahren).

(2) Die Versorgungseinrichtung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Versicherungsmathematiker aufstellen zu lassen. Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so sind mindestens 2,5 v. H. davon einer Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Gewinnrückstellung zuzuweisen, der Beträge ausschließlich zur Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlagen oder zur anderweitigen Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Auffüllung der Deckungsrückstellung wegen Anpassung der Rechnungsgrundlagen, insbesondere erwarteter Zinssatzänderungen sowie erwarteter Veränderungen der biometrischen Ausscheidewahrscheinlichkeiten oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen, soweit die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht. Einer Entnahme steht die zweckgebundene Festlegung innerhalb der Gewinnrückstellung gleich.

Für die im Rahmen eines Versorgungsausgleiches gekürzten Beträge (Versorgungsansprüche) ist im Hinblick auf die Erstattungspflicht gegenüber der Deutschen Rentenversicherung eine Deckungsrückstellung zu bilden.

Die Veränderung der Rentenbemessungsgrundlagen gemäß § 9 Absatz 7 sowie jede andere Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, soweit die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Versorgungszusagen dem nicht entgegensteht. Verbesserungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses muss spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestimmten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beendet sein.

§ 35 Abtretung, Verpfändung

Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

V

Übergangsbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmung zu § 10 Absatz 5

(1) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung bis zum 31. Dezember 2008 begann, errechnet sich die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2009, indem die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 76 Prozent der Altersrente gemäß § 9 Absatz 13 oder 14 um 0,1 %-Punkte pro Monat gekürzt wird. Dies gilt entsprechend für Mitglieder, für die Beiträge im Wege einer Beitragsüberleitung bzw. Nachversicherung an die Berliner Ärzteversorgung übertragen wurden und die einen Mitgliedschaftsbeginn vor dem 1. Januar 2009 aufweisen.

(2) Hat ein Mitglied bereits durch freiwillige Zuzahlung eine Vorziehung des Rentenbeginners erreicht, reduzieren sich die monatlichen/jährlichen Abschläge wie folgt:

| Vorziehung der Altersrente um | Prozentualer Abschlag monatlich / jährlich |
|--------------------------------------|---|
| ein Jahr | 0,08 %-Punkte / 0,96 %-Punkte |
| zwei Jahre | 0,06 %-Punkte / 0,72 %-Punkte |
| drei Jahre | 0,04 %-Punkte / 0,48 %-Punkte |
| vier Jahre | 0,02 %-Punkte / 0,24 %-Punkte |
| fünf Jahre | 0,00 %-Punkte / 0,00 %-Punkte |

Nach Erreichen des frühesten Zeitpunktes zum Eintritt in die vorgezogene Altersrente gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 entspricht die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente der Höhe der vorgezogenen Altersrente zum entsprechenden Zeitpunkt.

VI

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Berliner Ärzteversorgung vom 23. November 2005 (ABl. S. 4755), die zuletzt am 28. September 2011 (ABl. S. 2805) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlagen zu dieser Satzung

- Anlage 1 (zu § 9 Absatz 8)
- Anlage 2 (zu § 9 Absatz 9)
- Anlage 3 (zu § 9 Absatz 10)
- Anlage 4 (zu § 9 Absatz 11)
- Anlage 5 (zu § 31 Absatz 4)